



Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

LT-Drs. 17/14100

Seit 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die gerichtliche Kontrolle der Besoldungsgesetzgebung von Bund und Ländern schrittweise intensiviert. Zum einen kann dies als Reaktion auf die seit der Föderalismusreform I auseinanderdriftende Besoldungsgesetzgebung von Bund und Ländern verstanden werden. Vor allem aber ist die Verschärfung des grundrechtsgleichen Rechts der Beamtinnen und Beamten auf amtsangemessene Besoldung und Versorgung zu verstehen als Ausgleich für das Streikverbot, dass das Bundesverfassungsgericht in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bekräftigt hat. Durch die Entscheidungen E130, 263 – W-Besoldung, E139, 64- R-Besoldung, E140, 240- A-Besoldung hat das Bundesverfassungsgericht dem durch Art. 33 Abs. 5 GG als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums garantierten Alimentationsprinzip „Zähne“ eingesetzt.

Nach weiteren Entscheidungen u.a. zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit und zur Absenkung der Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg kulminiert die Rechtsprechung nunmehr in den beiden Entscheidungen vom 04.05.2020 zur Berliner Richterbesoldung- 2 BvL 4/18 und zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen mit drei bzw. vier Kindern- 2 BvL 6/17 u.a. Die beiden jüngsten Entscheidungen markieren gegenüber der bisherigen Rechtsprechung eine grundlegende Weiterentwicklung. Danach verlangt das Alimentationsprinzip, den rangniedrigsten Beamten und seine Familie mind. 15% über dem realitätsgerecht erfassten Grundsicherungsbedarf zu besolden, mit weitgehenden Folgen für das gesamte Besoldungsgefüge. Da die Besoldungshöhe die abgestufte Wertigkeit der verschiedenen Ämter betragsmäßig umsetzt, können untere Besoldungsgruppen nicht angehoben werden, ohne zugleich alle darüber liegenden ebenfalls anzuheben. Andernfalls würde das Abstandsgebot verletzt. Damit hat das Bundesverfassungsgericht erstmals eine effektive Untergrenze für eine amtsangemessene Besoldung gezogen, die zugleich Auswirkungen auf das gesamte Besoldungsgefüge hat (zum ganzen ausführlich Stuttmann (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf), NVwZ Beilage 2020, 83, der von „Besoldungsrevolution“ spricht; s.a. Färber/Rodermond, ZBR 2021, 181).

Juristische Fakultät

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis

Rechtsanwalt | Of Counsel

Postanschrift:

Bleibtreustraße 5

10623 Berlin

Telefon +49 [30] 6481947

ulrich.battis@googlemail.com

Datum:

15.07.2021

An dieser Stelle bedarf es nicht der Wiedergabe des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Modells zur Bestimmung der amtsangemessenen Besoldung mit seinen fünf Parametern auf der ersten Stufe, der zweiten Stufe und der Gesamtabwägung. Es bedarf auch keines Eingehens auf die vom Bundesverfassungsgericht mit der Operationalisierung des Alimentationsprinzips einhergehende ausdrücklich aufgestellte Pflicht zur Begründung. Der Gesetzesentwurf legt in seinem allgemeinen Teil (S. 63ff.) eingehend die Methodik zur Gewichtung des Regelbedarfs, zur Sicherung des Lebensunterhalts, zu den Bedarfen für Unterkunft, für Heizung, für Bildung und Teilhabe und für geldwerte Vorteile sowie für die Ermittlung von Nettonachzahlungsbeträgen, dar, mündet in der Erhöhung der Familienzuschläge für das dritte und jedes weitere Kind.

Alle Ableitungen beziehen sich aber nur auf kinderreiche Familien. Die grundlegende, durch das Bundesverfassungsgericht eingeforderte Überprüfung der Alimentation aller Beamtinnen und Beamten behandelt der Entwurf nicht. Statt der unvermeidlichen Gesamtüberprüfung des Besoldungsgefüges flüchtet sich der Entwurf in eine Seitwärtsbewegung zugunsten kinderreicher Beamtenfamilien.

Der Entwurf verkennt zudem, dass der gerichtliche Kontrollmaßstab für die Überprüfung einer amtsangemessenen Alimentation nicht deckungsgleich ist mit dem gesetzgeberischen Maßstab für eine Ausgestaltung derselben. Das Bundesverfassungsgericht beschränkt sich auf die Prüfung der evidenten Sachwidrigkeit. Vom Gesetzgeber wird hingegen von Verfassungswegen eine sachgerechte Bestimmung der amtsangemessenen Alimentation verlangt. Wenn der Gesetzgeber sich wie vorliegend darauf beschränkt, lediglich die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich kinderreicher Beamtenfamilien nachzuzeichnen, verkennt er seinen verfassungsrechtlichen und fürsorgerechten Gestaltungsauftrag.

Das Bundesverfassungsgericht verpflichtet den Besoldungsgesetzgeber zu einer dem Amt angemessenen Alimentation auch und gerade um die Attraktivität der Dienstverhältnisse vom Beamten, Richtern und Staatsanwälten für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte sicherzustellen, sowie das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu würdigen (BVerfG 2BvL 6/17 u.a. Rn. 25).

Das Unterlassen des Entwurfs ist umso bedauerlicher, als der öffentliche Dienst trotz schwerwiegender Handicaps (siehe dazu Monitor digitale Verwaltung #5 des Nationalen Normenkontrollrates), insbesondere hinsichtlich der Infrastruktur, in der Pandemiezeit seine Leistungsfähigkeit unter schwersten Bedingungen unter Beweis gestellt hat. Angesichts der demografischen Entwicklung ist die vom

Bundesverfassungsgericht zurecht eingeforderte Wettbewerbsfähigkeit zur Gewinnung überdurchschnittlich qualifizierter Kräfte von besonderer Bedeutung.

Die Nachbesserungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit sind methodisch nicht zu beanstanden.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Unterstützung der Schulleitung kleiner Grundschulen sind nicht zuletzt aus gendertpolitischen Gründen zu begrüßen.



Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Battis'.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis